

Satzung über die Begründung eines Vorkaufsrechtes an Grundstücken

Aufgrund des § 25 Abs. 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.01.1993 (GVBl. S 65, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert am 27.12.1996 (GVBl. S. 540), erlässt die Gemeinde Bellenberg folgende Satzung.

§ 1

Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung im Innenbereich der Gemeinde steht der Gemeinde in dem durch § 2 bezeichneten Gebiet ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB an bebauten und unbebauten Grundstücken zu.

§ 2

Das Vorkaufsrecht erstreckt sich auf die nachstehend aufgeführten Grundstücke im Umfeld des Bahnhofes:

Bahnhofstraße 11: Teilfläche des Grundstückes Fl.-Nr. 556/2 wie im beiliegenden Lageplan M 1:1.000 vom 24.02.1994 rot umrandet, Grundstücke Fl.-Nrn. 556/3, 556/4 und 556/5 mit dem ehemaligen Bahnhofsgebäude;

Bahnhofstraße 14: Grundstück Fl.-Nr. 549/2;

Werkstraße 2: Grundstück Fl.-Nr. 425.

Für die Angabe der Flurstücke gilt der Stand vom 24.02.1994; die Flurstücke liegen in der Gemarkung Bellenberg.

Die in den Geltungsbereich dieser Satzung einbezogenen Grundstücke sind im beiliegenden Lageplan M 1:1.000 vom 24.02.1994, der zum Bestandteil dieser Satzung erklärt wird, rot umrandet.

Hinweis:

Nach § 215 Abs. 1 Nr. 1 BauGB ist eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 BauGB genannten Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen der vorstehenden Satzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde Bellenberg geltend gemacht worden ist. Nach § 215 Abs. 1 Nr. 1 BauGB sind Mängel der Abwägung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Bellenberg geltend gemacht worden sind.

Stammsatzung vom 25.02.1994

Änderungssatzung vom 17.06.1998